



Satzung **zur Regelung des Kostenersatzes und zur** **Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen** **Feuerwehr der Gemeinde Schmölln-Putzkau**

-Feuerwehrkostensatzung-

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung und § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat von Schmölln-Putzkau in seiner Sitzung vom 25.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.

- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung/Alarmierung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer oder Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Schmölln-Putzkau im Sinne der §§ 6, 14, 22, 23 und 69 des SächsBRKG, sowie für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Gemeinde Schmölln-Putzkau. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

- (1) Die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde im Rahmen der ihr nach § 69 Abs.1 SächsBRKG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen der §§ 22 Abs.6 SächsBRKG und 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:
 - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
 - b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
 - c) Leistungen, die auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden sind
 - d) Brandsicherheitswachen
 - e) Brandverhütungsschauen
 - f) abgebrochene Einsätze infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder durch Fehlalarmierung automatischer Brandmeldeanlagen.
 - g) die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (3) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs.3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

- a) Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.

- b) Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
- c) Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
- d) Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie des Materials berechnet. Das in der Anlage enthaltene Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Kalendertag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 - 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 - 3. einsatzbedingte Kosten von Geräten, Ausrüstung und dem Ersatz für verbrauchte Materialien zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind (zum Beispiel Erstattung Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag, Auslagen etc.). Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien und gegebenenfalls , soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.
- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin / dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.

- (7) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Dritten entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung, Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Schmölln-Putzkau in Rechnung gestellt werden.
- (8) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:
- a) in den Fällen des § 3 Absatz 2 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber
 - b) in den Fällen des § 3 Absatz 2 Buchstabe b) vom Halter des Fahrzeuges,
 - c) in den Fällen des § 3 Absatz 2 Buchstabe c) vom Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage,
 - d) in den Fällen des § 3 Absatz 2 Buchstabe f) vom Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
 - e) in den Fällen des § 3 Absatz 2 Buchstabe d) und e) von denjenigen, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache, Brandverhütungsschau gestellt wird,
 - f) in den Fällen des § 3 Absatz 2 Buchstabe g) die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 Hilfe geleistet worden ist.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend Artikel 1 § 69 Absatz 3 SächsBRKG verlangt von:
- a) demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
 - b) dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - c) demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Die §§ 16, 17, 19 und 22 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) gelten entsprechend.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8

Unwirksame Regelungen

Ist oder wird eine in dieser Satzung getroffene Regelung unwirksam oder undurchführbar, berührt dies die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht.

§ 9
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung nebst Kostenverzeichnis über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmölln-Putzkau vom 26.04.1999 mit all ihren Änderungen, zuletzt geändert am 27.11.2001, außer Kraft.

Die Satzung und das Kostenverzeichnis werden hiermit ausgefertigt.

Schmölln-Putzkau, den 26.10.2016

Wünsche
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Anlage: Kostenverzeichnis zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmölln-Putzkau

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.
- Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Schmölln-Putzkau, den 26.10.2016

Wünsche
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Anlage

Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmölln- Putzkau

I. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereintrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz.

Kostensatz je Stunde

Einsatzkraft	0,15 Euro
---------------------	------------------

Folgende Kosten werden je nach Anfall in tatsächlicher Höhe entsprechend der Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau bzw. nach dem jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter erhoben:

- Entschädigungen für Einsätze,
- Verpflegungskosten im Einsatz,
- Entschädigungen für Sicherheitswachen.

II. Stundensätze für Fahrzeuge

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Verrechnungssätze erhoben.

<u>Fahrzeuge</u>	<u>Kostensatz je Stunde</u>
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10	2,92 Euro
Löschfahrzeug 8/6	1,06 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug W/Z	1,04 Euro
Kommandowagen	0,94 Euro

III. Sonstige einsatzbedingte Kosten

Die Kosten für Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, wie z. B.

1. Reinigen, Desinfizieren und Prüfen von Atemschutzgeräten/Atemschutzausrüstung,
2. Reinigen und Prüfen von Schläuchen,
3. Pflege und Füllen von Pressluftflaschen,
4. Flaschen füllen von CO2 Geräten,
5. Reinigen und Imprägnieren der Einsatzbekleidung,
6. Füllen von Feuerlöschern/Schaumbildner,
7. Reinigen von Gas- und Säureschutzanzug,
8. Reinigen von Druckluft- und Hebekissen,
9. Reinigen und Prüfen von Rettungs- und Abseilgeräten.
10. sonstige Wartungs- und Reparaturarbeiten , welche infolge des Einsatzes erforderlich waren.

werden anhand der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

IV. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, wie z.B.

1. Ölbindemittel, Ölsperren und Chemikalienbindemittel,
2. Absperrmittel und Abdichtmaterialien,
3. Rüstmaterialien,
4. Türschlösser,
5. Zieh-Fix-Zubehör
6. Einsatzbekleidung und Schutzausrüstung

und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.